

VERORDNUNG

über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf

(vom 27. November 2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,

gestützt auf das Gesetz über die Langzeitpflege (GLP)¹, Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung² und auf Artikel 7 der Gemeindeordnung Schattdorf³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

¹Das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten (im Folgenden „Rüttigarten“ genannt) ist eine selbständige Unternehmung des öffentlichen Rechts der Einwohnergemeinde Schattdorf.

²Die Unternehmung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und führt eine eigene Rechnung. Ihr Sitz ist Schattdorf.

Artikel 2 Zweck

¹Der Rüttigarten betreibt und unterhält ein Alters- und Pflegeheim mit umfassendem Angebot als Anlage der stationären Langzeitpflege.

²Es erfüllt die Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden Silenen und Attinghausen sowie weiteren Vertragspartnern.

³Der Rüttigarten kann weitere artverwandte Aufgaben übernehmen, soweit sich das mit den Grundaufgaben nach Absatz 1 und 2 verträgt.

2. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 3 Finanzierung

Der Rüttigarten finanziert seine Ausgaben durch:

- a) den Betriebsertrag, insbesondere durch die Tagespauschalen, bestehend aus den Pflorgetaxen, den Betreuungstaxen und den Pensionstaxen;
- b) die Restfinanzierung der Pflorgetaxen durch die Gemeinde nach Artikel 15 GLP;
- c) Spenden und Legate.

Artikel 4 Tagespauschalen

¹ GLP, RB 20.2231

² KV, RB 1.1101

³ GO, RBS 1.11

Der Verwaltungsrat vereinbart mit dem Gemeinderat Schattdorf jährlich die Tagespauschalen im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Artikel 5 Subsidiäre Haftung

Die Einwohnergemeinde Schattdorf haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Rüttigartens. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die sich aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Rüttigarten nach Artikel 2 Absatz 3 ergeben.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 6 Organe

Organe des Rüttigarten sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 7 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt den Rüttigarten.

²Er:

- a) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit die Wahlbefugnis nicht den Einwohnergemeinden Silenen und Attinghausen zusteht;
- b) erteilt dem Rüttigarten die erforderlichen Leistungsaufträge⁴;
- c) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest;
- d) genehmigt die Jahresrechnung, das Budget, den Finanzplan des Rüttigarten und entlastet den Verwaltungsrat;
- e) genehmigt Verträge des Rüttigarten mit Dritten, die eine Beteiligung am Rüttigarten oder einen Leistungseinkauf beim Rüttigarten mit Auswirkungen auf die Finanzierung der Pflegerestkosten der Gemeinden enthalten;
- f) genehmigt das Betriebsreglement und das Finanzreglement für den Rüttigarten;
- g) vereinbart mit dem Verwaltungsrat jährlich die Tagespauschale;
- h) informiert die offene Dorfgemeinde über Veränderungen bei Pensions-, Betreuungs- und Pflege-taxen sowie über neue Investitionen von mehr als 200'000 Franken.

Artikel 8 Verwaltungsrat

- a) Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsantritt

¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern. Davon wird je ein Mitglied durch die Gemeinde Silenen bzw. Attinghausen delegiert.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei Wahlen während der Amtsdauer gilt sie für den Rest der laufenden Amtsdauer.

⁴ Art.5 GLP

³Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen während der Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort.

⁴Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat betreibt den Rüttigarten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Billigkeit und der hohen Qualität.

²Er erfüllt alle Aufgaben, die mit dem Bau, dem Betrieb und dem Unterhalt des Rüttigarten zusammenhängen und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

- a) ein Betriebsreglement zu erlassen;
- b) ein Finanzreglement zu erlassen;
- c) ein Personalreglement für die Angestellten des Rüttigarten zu erlassen;
- d) eine Hausordnung zu erlassen;
- e) die Unternehmensstrategie des Rüttigarten zu erarbeiten und umzusetzen;
- f) die Geschäftsleitung zu wählen und deren Aufgaben zu bestimmen. Dabei kann sie untergeordnete Entscheidungen der Geschäftsleitung delegieren;
- g) die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan des Rüttigarten zu beschliessen;
- h) Ausgaben im Rahmen des Budgets und des Finanzreglements zu beschliessen;
- i) die Spendengelder zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen;
- j) die Tagespauschalen jährlich mit dem Gemeinderat zu vereinbaren;
- k) den Rüttigarten nach aussen zu vertreten;
- l) die Zeichnungsberechtigung zu regeln.

⁴Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Genehmigungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Artikel 10 Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle handelt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schattdorf.

²Die Revisionsstelle prüft zuhanden des Gemeinderates die Geschäftsführung des Rüttigarten unter dem Gesichtspunkt des Rechnungswesens und des Finanzrechts. Dazu gehören insbesondere die Jahresrechnung und das Budget des Rüttigarten sowie die Verwaltung und Verwendung der Spendengelder.

³Die Befugnisse der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen, die die Gemeindeordnung⁵ für die Rechnungsprüfungskommission enthält.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Rüttigarten erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri.

⁵ RBS 1.11, Artikel 48ff.

Artikel 12 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 29 des Gesetzes über die Langzeitpflege.⁶

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. November 2011 über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf, wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung diese Verordnung erlassen hat, bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.⁷

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindegeschreiberin: Sybille Jauch

⁶ GLP, RB 20.2231

⁷ In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2018.